

Dieser Text dient als Formulierungsvorschlag und Hilfe zum Erstellen eines Sicherheitskonzeptes für Veranstaltungen in der Region Hannover und kann frei für die Erstellung von Konzepten genutzt werden. Die Vorgaben zum SiKo ergeben sich aus dem „Musteraufbau für Sicherheitskonzepte für öffentliche Veranstaltungen in Hannover“ Stand: 1.11.2018 auf hannover.de

Sicherheitskonzept für die Veranstaltung XXX vom XXX–XXX in XXX

Vorangestellte Angaben

Begriffsdefinitionen:

Betreiber: Für den überwiegenden Teil der Veranstaltungsflächen ist Stadt Burgdorf Betreiberin i.S. §38 Abs. 1 NVStättVO. Sie hat die Verpflichtungen nach §38 Abs. 1-4 auf den Veranstalter/ die Veranstalterin zu übertragen. In anderen Fällen ist dieses Verhältnis zwischen Veranstalter und Eigentümer der Veranstaltungsfläche verbindlich zu klären.

Einsatzbereitschaft ist der Zeitraum, in dem alle Führungs- und Leitungsfunktionen, einschließlich deren untergeordnete Funktionen und Gewerke, verantwortlich besetzt sind und deren Betriebsfähigkeit gewährleistet sein muss. Dies sollte in einem Organisationsdiagramm dargestellt werden.

Einsatzleitung (behördliche): Im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, auf das nicht mehr im regelbetrieb der Veranstaltung angemessen reagiert werden kann, sind die kommunalen Gefahrenabwehrbehörden, Feuerwehr und Polizei auf Basis der in den Szenarien definierten Kommunikationsketten umgehend zu informieren. Diese entscheiden dann im Rahmen ihrer Zuständigkeit über das weitere Vorgehen und die lageabhängige Einrichtung der Führungsorganisation. Seitens der Veranstaltungsleitung werden keine Organisationsformen wie zum Beispiel Krisenstäbe oder Ähnliches verbreitet oder eingerichtet, dies obliegt einzig den Behörden der Gefahrenabwehr.

Feuerwehr: Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist die Gefahrenabwehr durch die nach den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder in der Gefahrenabwehr tätigen Behörden und Organisationen. Rufnummer 112

Kommunale Gefahrenabwehrbehörde: Die kommunale Gefahrenabwehrbehörde ist originär zuständig für die Abwehr von Gefahren jedweder Art in ihrem Gemeinde-/Stadtgebiet.

Abteilung Ordnung, Stadt Burgdorf: Die Abteilung Ordnung der Stadt Burgdorf entscheidet über Anträge für öffentliche Veranstaltungen im Stadtgebiet, die im öffentlichen Raum stattfinden oder Auswirkungen darauf haben. Innerhalb ihrer Zuständigkeit prüft sie die Anträge und erteilt, gegebenenfalls erst nach Zustimmung aller zu beteiligten Institutionen, einen Genehmigungsbescheid. Den Bescheid kann sie mit Nebenbestimmungen erteilen. Das Einhalten von Nebenbestimmungen kann nach Ermessen der Genehmigungsbehörde überwacht werden.

Ordnungsdienst: Der Ordnungsdienst wird in der Regel durch den Veranstalter beauftragt. Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, verantwortet die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen (§43 NVStättVO) und überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Bei Störungen der Veran-

staltungen sind der Ordnungsdienst häufig Augen und Ohren, sowie der verlängerte Arm der Veranstalterin oder des Veranstalters. Der Ordnungsdienst nimmt keine behördlichen, insbesondere polizeilichen Aufgaben wahr.

Polizei: Die Polizei ist subsidiär zuständig für die Abwehr von Gefahren jedweder Art sowie originär für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie bei Gefahr im Verzuge für Maßnahmen zur Sicherung und Lenkung des Straßenverkehrs. Rufnummer: 110

Regelbetrieb: Dies sind der störungsfreie Betrieb der Veranstaltung nach Plan sowie das planmäßige Handeln, um diesen Zustand zu erreichen.

Sanitätsdienst: Der Veranstalter beauftragt mit der Umsetzung des Sanitätsdienstes und dem dazugehörigen Konzept für die jeweilige Veranstaltung eine entsprechende qualifizierte Institution. Das Sanitätsdienstkonzept muss mit dem Träger des Rettungsdienstes der Stadt Burgdorf abgestimmt werden. Das Sanitätskonzept ist Anlage zum Sicherheitskonzept.

Teilabbruch: Ein Teilabbruch einer Veranstaltung ist das vorzeitige Beenden von Teilen bzw. ausgewählten Gewerken einer Veranstaltung, ohne dass die Veranstaltung insgesamt beendet wird. Dies wäre z.B. der Fall, wenn eine Veranstaltung eine von insgesamt drei Bühnen vorzeitig stilllegen muss.

Veranstalter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für eine Veranstaltung juristisch, organisatorisch und/oder kaufmännisch verantwortlich ist. Er/Sie ist maßgeblich für die Einhaltung und Umsetzung des §38 Abs. 1-4 NVStättVO zuständig. Er/Sie kann sich gemäß §38 Abs. 5 durch einen Veranstaltungsleiter vertreten lassen.

Veranstaltungsleitung ist das Leitungsgremium des Veranstalters. In ihm ist der Veranstaltungsleiter gemäß NVStättVO bzw. der stellvertretende Veranstaltungsleiter, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Leiter des Sanitätsdienstes sowie weitere Gewerke der Veranstaltung vertreten. Je nach Veranstaltungsgröße können auch Verbindungsbeamte der Feuerwehr, Polizeidirektion und der Genehmigungsbehörde oder der Ordnungsdienstleiter hinzukommen. Dieses Gremium lenkt die Veranstaltung im Regelbetrieb.

Verantwortliche Personen für Veranstaltungstechnik sind verantwortlich für die gesetzeskonforme Errichtung aller technischen Ein- und Aufbauten im Sinne NVStättVO §40. Sie kontrollieren ebenfalls die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie können bei Gefährdungslagen resultierend aus ihren Gewerken verpflichtende Hinweise an die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter geben.

Abkürzungsverzeichnis:

Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung	NVStättVO
Straßenverkehrsordnung	StVO
Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	BOS

Kapitel A - Veranstaltungsbeschreibung

1. Allgemeine Angaben

XXX

Veranstalter: XXX

Anschrift des Veranstalters: XXX

Telefon: XXX

Telefon Mobil: XXX

E-Mail: XXX

Beginn und Ende der Veranstaltung: XXX

Aufbau: XXX, Uhrzeit: XXX Uhr Abbau XXX, Uhrzeit XXX Uhr

Ort der Veranstaltung/Wirkungsbereich: XXX

Veranstaltungsleiter: XXX

Betreiber: XXX

Version z.B. JAHR.MONAT.TAG oder Nummerierung

2. Benennung der Schutzziele

Körperliche Unversehrtheit von Personen

Verhindern von Sachschäden, wirtschaftlichen Schäden und Umweltschäden

Verhinderung von Belastungen für Anlieger

3. Geltungs- und Wirkungsbereich

Siehe Lageplan

4. Detaillierte Veranstaltungsbeschreibung

XXX in Burgdorf zu veranstalten. Es ist ein XXX mit klassischem XXX

XXX von XXX Uhr – XXX Uhr

XXX von XXX Uhr – XXX Uhr

XXX von XXX Uhr - XXX Uhr

XXX von XXX Uhr - XXX Uhr

XXX von XXX Uhr - XXX Uhr

XXX von XXX Uhr - XXX Uhr

5. Teilnehmerprofil

erwartete Besucherzahl mit Alter: 999 Personen; 0 – 100 Jahre

ggf. maximal zulässige Besucherzahl: 999

Herkunft der Besucher: Burgdorf und Umgebung (ca. 25 km)

Erwartete Reisemittel der Besucher: Öffentliche Verkehrsmittel; PKW; Fahrrad; E- Scooter

Alkoholkonsum: normal

Kapitel B – Beschreibung der Infrastruktur, Aufbauten und Verkehr

6. Infrastruktur im Veranstaltungsbereich – Erläuterung zum Plan

Die Bodenbeschaffenheit des XXX-platzes setzt sich aus Natursteinverbundpflaster und Asphaltwegen zusammen.

Schaustellerbuden, Karussells, Wohnwagen, Verkaufsstände inkl. Ausstattung (Biertischgarnituren, Sonnenschirme etc) Kirmestypische Aufbauten

Toiletten und –reinigung (Sanitärcontainer/mobile Toiletten/Toiletten in Gebäuden)

Zufahrtswege Polizei und Feuerwehr, Abfallentsorgung und Platz/Straßenreinigung, Einsatz von Gasflaschen/Flüssiggas in der Speisezubereitung (Schaustellerwagen)

7. Verkehr

erwartete An- und Abreise: fließend während der Öffnungszeiten

Parkplatzkapazitäten, P+R-Konzept: Sind für den Bereich der Stadt Burgdorf vorhanden und können genutzt werden. Der Schützenplatz und der Pferdemarktplatz können als Parkfläche genutzt werden.

Fahrradverkehr: Fahrradparkplatz gibt es neben dem Veranstaltungsort.

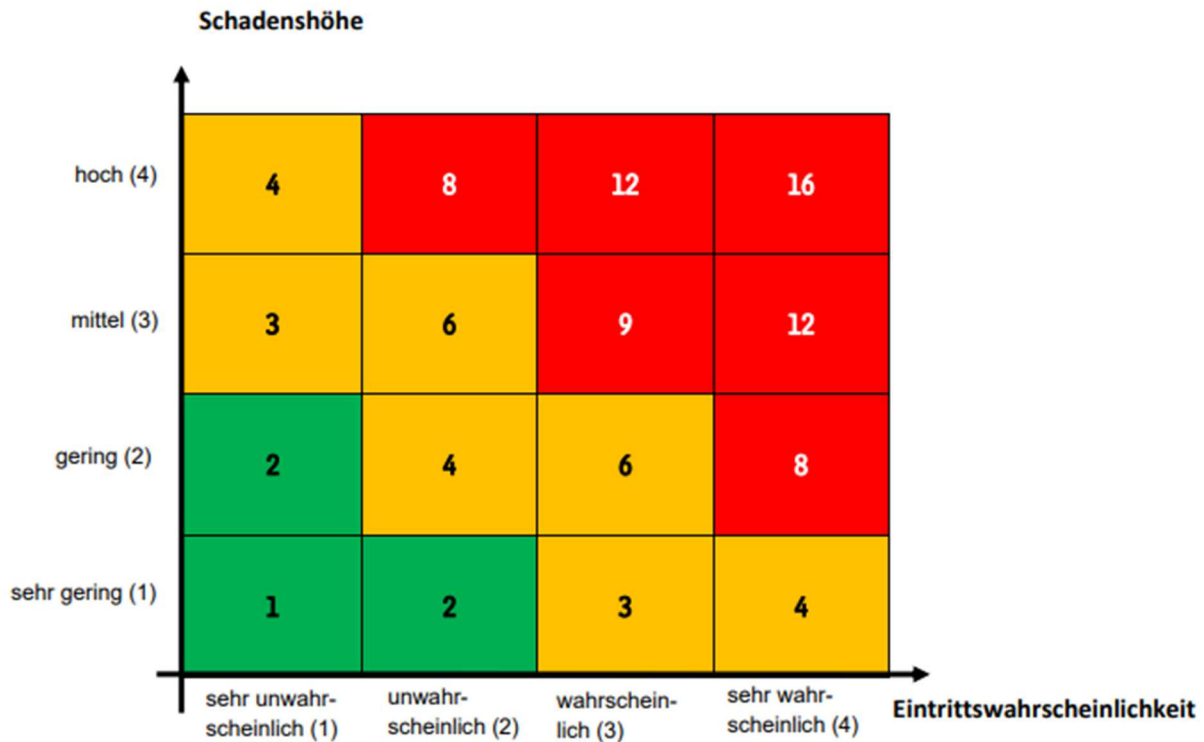
8. Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

Toiletten: Toilettenwagen sowie die Nutzung der öffentlichen Toiletten (ebenerdig) in direkter Nähe zum Schützenplatz

Parkplätze: Es gibt genügend Parkmöglichkeiten um den Schützenplatz herum.

Kapitel C – Gefährdungsanalyse, Szenarien, Maßnahmenkatalog

9. Gefährdungsanalyse und Maßnahmenkatalog zu den benannten Gefährdungen



Eintrittsszenarien:

Brand

Unwetter

Bombendrohung

Störung der Veranstaltung durch Besucher

Vandalismus

schlag mit Messer

schlag mit einem PKW

schlag durch schadhafte Speiseleitungen oder Verbrauchseinrichtungen

stahl (Geschädigte: Beschicker oder Veranstalter

kohol und andere Betäubungsmittel:

Hundebiss

fahr durch Kopfanstoß an Vordächern von Verkaufseinheiten

denverlegte verlegte Stromkabel

Sturzgefahr durch verunreinigte Marktplächen

Flüssiggasflaschen und Verbrauchsgeräte

Sturzgefahr bei Eis und Schneeglätte

An-

An-

Strom-

Dieb-

Al-

Verletzungsge-

Sturzgefahr durch bo-

Handlungsszenarien:

Brand: Es befinden sich jeweils 1 Feuerlöscher in jedem Wagen und Fahrgeschäft. Jeder Mitarbeiter weiß, wo der Feuerlöscher zu finden ist und wie man ihn benutzt. **(2 / 8)**

Unwetter: Bereits bei einer Windgeschwindigkeit von über 80 km/h wird die Veranstaltung abgesagt, da XXX.

Zusätzlich werden die Wagen durch Gurte gesichert, um Schäden durch umherfliegende Teile zu vermeiden. Die Wettergeschehnisse überprüfe ich täglich durch eine Wetter- App. **(2 / 6)**

Bombendrohung: Schätze ich als unwahrscheinlich ein, da Burgdorf als Stadt, Regional gesehen, eher unbedeutend angesehen werden kann. **(1/ 4)**

Störung der Veranstaltung durch Besucher: Es könnte zu Schlägereien mit verschiedenen, kleineren Personengruppen kommen. An jedem XXX ist eine Person für den Sicherheitsdienst bereitgestellt, um ein schnelles Eingreifen zu gewährleisten. **(3 / 6)**

Vandalismus: Es sind 24/7 Sicherheitskräfte (eigenes Personal) auf dem Gelände anwesend. **(1 / 4)**

Anschlag mit einem Messer: Sollte es zu einem Anschlag mit ein Messer kommen, so gehört dieses zu der unvermeidbaren Unsicherheit des Lebens dazu. Von Seiten des Veranstalters würde die Veranstaltungsfläche (XXX) mit der Durchsage „Achtung, Achtung, hier spricht der Veranstalter des. XXX muss auf Grund (* Unfalles, Rettungseinsatzes, Einsatzes der Feuerwehr/Polizei, einer Gefährdungslage) leider abgebrochen werden. Wir bitten Sie, das Veranstaltungsgelände (* in Richtung) zu verlassen, um den Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Ordnungsamt nicht zu behindern. Wir bitten um Ihr Verständnis. Diese Durchsage wird 3x mal wiederholt. Entsprechende BOS werden unverzüglich durch den Veranstalter informiert.

Eine vollständige, übersteigsichere Eingrenzung des Veranstaltungsbereichs mit Kontrollschleusen, an denen Personen und mitgeführte Sachen durchsucht werden, kann die Sicherheit vor Messerangriffen deutlich erhöhen, bzw. einen solchen bei ordnungsgemäßer Durchführung praktisch unmöglich machen. Eine solche Sicherung bei derartigen Veranstaltungen ist unüblich und wirkt eher abschreckend auf Besuchende, auch wenn diese Maßnahme sehr Wirksam erscheint. **(2/6)**

Anschlag mit einen PKW: Es werden durch geeignete Fahrzeuge und Anhängern Barrieren rund um das Veranstaltungsgelände aufgestellt, dieses im Hinblick auf die unverzügliche Versetzung für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge im Notfall. Sollte es zu einem Anschlag mit einem PKW kommen, werden nach der Aufstellung der Fahrzeuge (Anhänger) entsprechende Pufferzonen (Trümmerfelder/ Einwirkungsbereich) beachtet und nicht mit Fahrgeschäften oder anderem Aufenthaltsmöglichkeiten belegt.

Es sind Fahrzeugsperrern mit entsprechenden Pufferzonen vorgesehen. Diese sind ausreichend Dimensioniert, damit Besuchende nicht von Trümmern getroffen werden.

Grundsätzlich werden Verkehrseinschränkungen/-beeinträchtigungen z. B. durch weitläufigere Verkehrsumleitungen als sinnvoll und hinnehmbar angesehen, sofern dadurch eine erhöhte Sicherheit vor Überfahrtaten erreicht wird. **(1/4)**

Stromschlag durch schadhafte Speiseleitungen oder Verbrauchseinrichtungen:

Technischen Einrichtungen müssen den VDE Vorschriften und den Energieversorgungsunternehmen entsprechen. Bei offensichtlichen Mängeln ist die Stromzufuhr sofort zu unterbrechen. **(2/6)**

Diebstahl (Geschädigte: Beschicker oder Veranstalter: Verringerung Bargeldbestände (Zahlungen alternativ bargeldlos vom Kunden annehmen): DMG bietet Beschickern Sonderkonditionen bei SumUp. Geld nicht offen liegen lassen, Kasse nicht unbeobachtet lassen. Tageseinnahmen schnellstmöglich einzahlen (Bank). **(3/ Nicht bestimmbar)**

Alkohol und andere Betäubungsmittel: 6 Abs. 3 MarktO Verbot Alkohol oder andere Betäubungsmittel missbräuchlich zu konsumieren bei Verstoß Verweis vom Gelände **(2/4)**

Hundebiss: 6 Abs. 3 MarktO Sofern aufgrund kommunalen Ordnungsrechts das Mitführen von Hunden auf dem Gelände überhaupt gestattet ist, müssen sie an der kurzen Leine geführt werden. **(1/3)**

Verletzungsgefahr durch Kopfanstoß an Vordächern von Verkaufseinheiten: 10 Abs. 3 MarktO Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 aufweisen **(1/3)**

Sturzgefahr durch bodenverlegte verlegte Stromkabel: 11 Abs. 2 MarktO Bodenverlegte Speiseleitungen sind von dem Marktbeschicker mit stolpersicheren Abdeckungen zu versehen oder anderweitig gegen Sturzgefahr zu sichern. (Schlaufen? **(2/4)**

Sturzgefahr durch verunreinigte Marktflächen: 14 Abs. 1 MarktO Der XXX darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art, dürfen weder auf den XXX gebracht noch dort zurückgelassen werden **(2/4)**

Flüssiggasflaschen und Verbrauchsgeräte: § 10 Abs. 4 MarktO Die technischen Regeln „Flüssiggas“ sind zu beachten. Gasflaschen sind vor Erwärmung (auch Sonneneinstrahlung) zu schützen. Bei offensichtlichen Mängeln ist die Gaszufuhr sofort zu unterbrechen. **(1/3)**

Sturzgefahr bei Eis und Schneeglätte: Räumen von Schnee vor Veranstaltungsbeginn und während der XXX, wenn notwendig. Zur Abstumpfung einstreuen von Salz. **(1/2)**

10. Organisation während der Veranstaltung

Aufbauorganisation: XXX
Veranstaltungsleitung: XXX
Geschäftsführer/in: XXX

Wo befindet sich der Informationspunkt (z.B. in der Mitte des Veranstaltungsplatzes mit Fundbüro, Anlaufstelle für häufig gestellte Fragen, Hinweis für Erste Hilfe, Defibrillator, Standauskunft, Lageplan öffentlich ausgelegt.

Stadt Burgdorf	05136-898-0
Stadt Burgdorf Bürgermeister	05136-898-100
Ordnungsbehörde Leitung	05136-898-226
Ordnungsbehörde SB	05136-898-223
Polizei	110
Polizeiwache Burgdorf	05136 / 9614115
Feuerwehr	112
Sanitätsdienst	112
Patientenservice (24/7 erreichbar)	116117
Privatärztlicher Notdienst	0511 - 1613561
Störungsstelle Stromversorgung	08 00 - 0 28 22 66

Störungsstelle Wasserversorgung – Kernstadt, Heeßel, Hülptingsen	0800 - 0282266
Störungsstelle Wasserversorgung – alle anderen Ortsteile	05139 - 8078 - 0
Zahnärztlicher Notdienst	05138 - 2560
Giftnotzentrale Göttingen	0551 - 19240
Krankenhaus Burgwedel	05139 - 8011
MVZ	05136 – 88830
Tiefbau	05136/8980
Servicebetriebe Bauhof	05136 8788500
AHA	0800/ 9991199
Psychosozialer und psychiatrischer Krisennotdienst der Region Hannover	05 11 / 61 62 28 16
Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 8.00 Uhr, bis jeweils 08.00 Uhr des Folgetages)	05132/ 506450
MHH allgemein	0511-532-0
Zentrale Notfallaufnahme (MHH24 h)	0511 532 2052
Herzinfarkttelefon (MHH24h)	0511 532 2147
Internistische Intensivstation (MHH)	0511 532 2148
Zahnärztlicher Bereitschaft (MHH)	0511 532-4899
Bitte um weitere Telefonnummern ergänzen (Sicherheitsdienst, Fahrer, Transportwagen, Räumfahrzeuge, etc.)	

Ordnungsdienst

Es wird 1 Person Sicherheitsdienst für 50 ?? erwartete Besucher eingesetzt / bereitgestellt.

11. Sicherheitsdurchsagen

Es ist zu einem unvorhergesehenen Ereignis gekommen und wir bitten Sie das Gelände sofort und ruhig zu verlassen.

oder

„Achtung, Achtung, hier spricht der Veranstalter. Das XXXX FEST muss auf Grund (* Unfalles, Rettungseinsatzes, Einsatzes der Feuerwehr/Polizei, einer Gefährdungslage) leider abgebrochen werden. Wir bitten Sie, das Veranstaltungsgelände (* in Richtung) zu verlassen, um den Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Ordnungsamt nicht zu behindern. Wir bitten um Ihr Verständnis. Diese Durchsage wird 3x mal wiederholt. Entsprechende BOS werden unverzüglich durch den Veranstalter informiert

12. Erklärung des Einvernehmens durch Unterschrift der Verantwortlichen

Erklärung zum Einvernehmen:

Das Sicherheitskonzept der Veranstaltung XXX in XXX wurde durch die auf Seite 1 genannten Verfasser XXX erstellt und gemeinsam mit Vertretern der für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden und Stellen sowie allen notwendigen Beteiligten abgestimmt.

Das Sicherheitsgefühl der Menschen in urbanen Gebieten ist einem stetigen Wandel unterworfen. Wesentliche Faktoren wie Bevölkerungswachstum, -verdichtung und technologische Entwicklungen tragen zu dieser Dynamik bei. Daher halte ich es für essenziell, die Strategien und das Sicherheitskonzept regelmäßig zu überprüfen und anzupassen, um den Anforderungen der sich verändernden Lage gerecht zu werden und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu stärken.

Sollte einer der beteiligten Sicherheitspartner Gefahrenquellen identifizieren und diese beseitigen, ist sicherzustellen, dass alle Partner darüber zeitnah informiert werden. Das verbleibende Restrisiko bleibt letztlich Teil der unvermeidbaren Unsicherheiten des Lebens.

Das Sicherheitskonzept für den XXX wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Unterschrift / gezeichnet

Anlage

Lageplan

Verkehrswegeplan

Parkflächen

Telefonliste Helfer & Mitarbeiter